

**Informationen zur Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen von  
Bewerbungsverfahren zur Einstellung als Angehörige/r der Wachpolizei  
beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main**

Aufgrund von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) werden die folgenden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Bewerbungsverfahren des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main mitgeteilt:

1. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Bewerbungsverfahren ist das Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-00, [ppffm@polizei.hessen.de](mailto:ppffm@polizei.hessen.de).
2. Mit den Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten beauftragt ist, Herr Kevin Schwarz, erreichbar über: Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main und [datenschutz.ppffm@polizei.hessen.de](mailto:datenschutz.ppffm@polizei.hessen.de).
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) und Art. 88 DSGVO sowie § 23 Abs. 2 Sätze 1 und 3 i.V.m. Abs. 8 Satz 2 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDISG) ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Bewerbungsverfahrens.
4. Der Zugriff auf Ihre Daten ist grundsätzlich auf folgende Personen beschränkt:
  - mit der Personalverwaltung beauftragte Bedienstete
  - Führungskräfte der Organisationseinheit, bei der die zu besetzende Stelle angegliedert ist sowie übergeordneter Organisationseinheiten
  - Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung
  - mit der Datenabfrage in polizeilichen Informationssystemen beauftragte Bedienstete des Sachgebietes Z 11 - Qualitätsmanagement, Kriminalaktensammlung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main sowie die Beauftragten des Hauptsachgebietes 54, Sachgebiet 542 – Prüfverfahren des Hessischen Landeskriminalamtes in Wiesbaden
  - Im Bedarfsfall Systemadministratoren im Rahmen der IT-Administration
5. Weitergabe von Daten an Dritte

Es werden personenbezogene Daten übermittelt an das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 13a HSOG. Das HLKA prüft anhand von Datenbeständen der Polizeien, des Bundes und der Länder, im Fall von Erkenntnissen in Strafverfahren auch der Justizbehörden und Gerichte, ob etwas über Sie gespeichert ist, das aus Gründen der Sicherheit Ihrem Einsatz entgegensteht (§ 13a Abs. 2 Satz 2 HSOG). Das HLKA gibt sodann gegenüber dem Polizeipräsidium an, ob Sicherheitsbedenken vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass der im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu Ihrer Person ermittelte Datenbestand umfangreicher sein kann als derjenige aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis/erweitertes Führungszeugnis). Die Dauer der Speicherung der Daten in diesen Datenbeständen ergibt sich aus den jeweiligen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

Eine Offenlegung der Daten gegenüber anderen Funktionen in der Behörde sowie eine Weitergabe an Dritte oder in Drittländer findet grundsätzlich nicht statt.

Zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Eignungsauswahlverfahren sowie zur Durchführung des schriftlichen Teils und des Sporttests ist die Weitergabe der Daten an die Polizeiakademie Hessen (Schönbergstraße 100, 65199 Wiesbaden, Tel. 0611/9460-0) erforderlich.

Die Daten der Bewerber/innen, die für eine Einstellung in die engere Auswahl kommen, werden zur Durchführung einer Einstellungsuntersuchung sowie möglicher Vorsorgeuntersuchungen an den Ärztlichen Dienst des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums weitergegeben.

6. Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber werden für die Dauer des Bewerbungsverfahrens, beginnend mit dem Eingang der Bewerbungsunterlagen, durch das Polizeipräsidium Frankfurt am Main gespeichert und spätestens sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gelöscht.

7. Den Bewerbern/innen stehen aufgrund des HDISG und der DSGVO die folgenden Rechte zu:

- Recht auf Auskunft

Bewerberinnen und Bewerber können nach Art. 15 DSGVO Auskunft über ihre durch das Polizeipräsidium Frankfurt am Main verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In dem Auskunftsantrag sollte das Anliegen präzisiert werden, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

- Recht auf Berichtigung

Sollten die die Bewerberinnen und Bewerber betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, kann eine Berichtigung nach Art. 16 DSGVO verlangt werden. Sollten die Daten unvollständig sein, kann eine Vervollständigung verlangt werden.

- Recht auf Löschung

Unter den Bedingungen des Art. 17 DSGVO und des § 34 HDSIG können die Bewerberinnen und Bewerber die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Im Rahmen der Vorgaben des Art. 18 DSGVO haben die Bewerberinnen und Bewerber das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu verlangen.

- Recht auf Widerspruch

Nach Art. 21 DSGVO haben die Bewerberinnen und Bewerber das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen.

- Recht auf Beschwerde

Wenn Bewerberinnen und Bewerber der Auffassung sind, dass durch das Polizeipräsidium Frankfurt am Main bei der Verarbeitung ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet wurden, können sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Dies ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Tel. 0611 / 1408-0.

8. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten durch die Bewerberinnen und Bewerber ist nicht gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben. Die Bewerberinnen und Bewerber sind zur Bereitstellung ihrer personenbezogenen Daten nicht verpflichtet. Die Bereitstellung personenbezogener Daten in Form von Bewerbungsunterlagen ist jedoch Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung des Bewerbungsverfahrens.

9. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO erfolgt nicht.